

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 23. Februar 2021

03227

9.2.2021	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)	146
	2032-50; 2032-51; 2032-21; 2032-1; 2032-17; 2030-2-73; 2032-29; 2032-30; 2030-2-58; 2030-2; 2032-23; 2032-36	
9.2.2021	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes	152
	9240-4	
9.2.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes.	158
	1101-3	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz

zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021)

Vom 9. Februar 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Jahr 2021

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin,
2. Beamtinnen und Beamte der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, die das Land Berlin oder die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung für das Jahr 2021

(1) Um 2,5 Prozent werden ab 1. Januar 2021 erhöht

1. die Grundgehaltssätze ausgehend von den sich aus Anlage 15 Nummer 1 bis 4 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen,
2. die Amtszulagen, die Stellenzulagen sowie die allgemeine Stellenzulage ausgehend von den sich aus den Anlagen 18 und 19 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen,
3. die Beträge für den Familienzuschlag der Stufen 1 bis 3 ausgehend von den sich aus Anlage 16 der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 ergebenden Beträgen.

(2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2021 um 2,5 Prozent, ausgehend von den sich aus Anlage 17 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.

(3) Um 2,0 Prozent werden ab 1. Januar 2021 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderschlag, ausgehend von den sich aus den Anlagen 20 bis 28 der auf Grundlage des Artikels 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, erhöht.

(4) Ab 1. Januar 2021

1. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 168,96 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 122,02 Euro und in der Besoldungsgruppe A 7 auf 29,36 Euro festgelegt,
2. steigt der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 für das zweite zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 auf 186,05 Euro und wird der Erhöhungsbetrag für den Familienzuschlag der Stufe 3 in der Besoldungsgruppe A 6 auf 190,14 Euro, in der Besoldungsgruppe A 7 auf 197,89 Euro und in der Besoldungsgruppe A 8 auf 94,28 Euro festgelegt.

(5) Ab 1. Januar 2021

1. wird ein für das dritte zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 4 in Höhe von 819,76 Euro über dem Familienzuschlag der Stufe 3 gezahlt,
2. wird ein für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zu gewährender Familienzuschlag der Stufe 5 und höher in Höhe von jeweils 678,99 Euro über dem Familienzuschlag der jeweils vorhergehenden Stufe gezahlt.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird neben dem Familienzuschlag kein Erhöhungsbetrag gezahlt.

§ 3

Sonstige Regelungen

Die Erhöhungen nach § 2 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Grundgehaltssätze in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach den fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen auf Grund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge, die nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, fortgelten,
7. die besonderen Grundgehaltssätze, die bei Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern 1975 als fortgeltendes Recht festgesetzt worden sind, sowie Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder sonstige festgesetzte Grundgehaltssätze.

§ 4

Bekanntmachung der Beträge

Die für Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten und neu festgelegten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

§ 5

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Bei den am 1. August 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, und für die in Artikel 14 § 1 des Reformgesetzes genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(2) Für nicht von Absatz 1 erfasste Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in den §§ 2 und 3 genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab dem 1. Januar 2021 um 2,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Dies gilt entsprechend für

1. Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2021 um 66,32 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnung A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(5) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gelten die Anpassungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie den §§ 2 und 3 als Anpassung im Sinne des § 70 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird dem dort genannten Personenkreis der monatliche Zuschuss

1. für eine Monatskarte für Auszubildende oder
2. für ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB, soweit Beamte auf Widerruf nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sind,

mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des jeweils nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Tickets gezahlt, soweit dieser den Betrag von 50 Euro übersteigt.“

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ und das Wort „Ballungsraumzulage“ durch das Wort „Hauptstadtzulage“ ersetzt.
2. § 74b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „erfasst sind,“ die Wörter „sowie Richtern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tarif- und sonstigen Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
3. Nach § 74b wird folgender § 74c eingefügt:

„§ 74c

Fortzahlung des Zuschusses
für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes
Berlin-Brandenburg

(1) Die in den §§ 74a und b geregelten Zuschüsse zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg können Beamten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 in Ausnahmefällen für Zeiträume, für die ein Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 nicht besteht, in Höhe von 15 Euro fortgezahlt werden.

(2) Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nach Absatz 1 erfolgt unter der Maßgabe, dass der Beamte eine aus von ihm zu vertretenden Gründen notwendige Kündigung des Firmentickets des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne schuldhaftes Verzögern veranlasst. Die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erfolgt längstens bis zum Ablauf des von dem Beamten gekündigten Firmenticketvertrages.

(3) Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Fortzahlung des Zuschusses zum Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg ohne die dort geregelte Maßgabe für einen Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung gemäß § 3, soweit dieser die Kündigungsfrist für einen von dem Beamten abgeschlossenen Firmenticketvertrag des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg nicht überschreitet und der Anspruch auf Besoldung gemäß § 3 im unmittelbaren Anschluss an den Zeitraum ohne Anspruch auf Besoldung wieder besteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richter entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - a) In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 15 nach der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor – als Leiter einer Schule –
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen –“
 die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin“ eingefügt.
 - b) In der Landesbesoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe 2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Unfallkasse Berlin“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

Das Sonderzahlungsgesetz vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Angaben „A 4“ und „A 1“ jeweils durch die Angabe „A 5“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung weiterer Vorschriften

§ 1

Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Anlage (zu § 2) zur Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „A 4“ mit den zugehörigen Ämterbezeichnungen „Amtsmeisterin, Amtsmeister (erstes Einstiegsamt)“ wird gestrichen.
2. Den der Angabe „A 5“ zugehörigen Ämterbezeichnungen werden die Wörter „(erstes Einstiegsamt)“ angefügt.

§ 2

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1a. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zulage für den Einsatz in einer Alarmhundertschaft sowie in einem Kommunikationsteam (KMT)“
 - b) Die Angabe zu § 22b wird wie folgt gefasst:

„§ 22b Zulage für die Verwendung in der Bereitschaftspolizei oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)“
1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,65 Euro“ durch die Angabe „3,74 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,80 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,68 Euro“ durch die Angabe „1,87 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 erster Halbsatz wird die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,93 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „5,58 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „11,15 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „16,73 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „33,45 Euro“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Regelungstext werden nach dem Wort „Alarmhundertschaft“ die Wörter „sowie in einem Kommunikationsteam (KMT)“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „20 Euro“ wird durch die Angabe „22,30 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „66,90 Euro“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „4,06 Euro“ durch die Angabe „4,53 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,91 Euro“ und die Angabe „8,16 Euro“ durch die Angabe „9,10 Euro“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „28,01 Euro“ durch die Angabe „31,23 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „280,10 Euro“ durch die Angabe „312,31 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Beamtinnen und Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Sprengstoffermittlerin oder zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittlerin oder Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 18,74 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“, die Angabe „2,89 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“, die Angabe „4,63 Euro“ durch die Angabe „5,16 Euro“, die Angabe „7,54 Euro“ durch die Angabe „8,41 Euro“ und die Angabe „10,42 Euro“ durch die Angabe „11,62 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,58 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“, die Angabe „1,16 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“, die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ und die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,15 Euro“ durch die Angabe „1,28 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,93 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „2,32 Euro“ durch die Angabe „2,59 Euro“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „2,28 Euro“ durch die Angabe „2,54 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,64 Euro“ ersetzt.
9. In § 17 wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.
10. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,68 Euro“ und die Angabe „108 Euro“ durch die Angabe „120,60 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 Euro“ durch die Angabe „1,12 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ ersetzt.
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,57 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „46,71 Euro“ durch die Angabe „52,08 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „62,05 Euro“ durch die Angabe „69,19 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Betrag von 46,02 Euro“ durch die Wörter „hälftigen Betrag dieser Stellenzulage“ ersetzt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „425 Euro“ durch die Angabe „473,88 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Mobilen Fahndungseinheit (MFE)“ werden ein Komma und die Wörter „im Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (StrD K), im Arbeitsgebiet interkulturelle Aufgaben (AGIA), in der Operativen Gruppe Taschendiebstahl (LKA 265), in der Operativen Gruppe Schleuser (LKA 425 GE Schleuser SG 3), im Begleitschutz- und Verkehrsdienst, Verkehrssicherheitsdienst 23 (BVkD VSD 23), in der Wasserschutzpolizei Zentrale Vollzugsaufgaben Streifendienst Kriminalitätsbekämpfung (WSP ZVA – StrD K), in der Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ) sowie in der Operativen Gruppe Wohnraumeinbruch (OGW)“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ und die Angabe „188 Euro“ durch die Angabe „209,62 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „375 Euro“ durch die Angabe „418,13 Euro“ ersetzt.
13. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „208,47 Euro“ durch die Angabe „232,44 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „162,85 Euro“ durch die Angabe „181,58 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „58,60 Euro“ durch die Angabe „65,34 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „5,13 Euro“ ersetzt.
14. § 22b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Regelungstext werden nach dem Wort „Bereitschaftspolizei“ die Wörter „oder in der Brennpunkt- und Präsenzeinheit (BPE)“ eingefügt.
- b) Die Angabe „80 Euro“ wird durch die Angabe „89,20 Euro“ ersetzt.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „642,43 Euro“ durch die Angabe „716,31 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „406,50 Euro“ durch die Angabe „453,25 Euro“ und die Angabe „286,63 Euro“ durch die Angabe „319,59 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „260,58 Euro“ durch die Angabe „290,55 Euro“ ersetzt.
16. In § 23a Absatz 3 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.
17. In § 23b Absatz 3 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „111,50 Euro“ ersetzt.
- § 3
Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
- § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,36 Euro“ durch die Angabe „13,69 Euro“, die Angabe „15,78 Euro“ durch die Angabe „16,17 Euro“, die Angabe „21,64 Euro“ durch die Angabe „22,18 Euro“ und die Angabe „29,83 Euro“ durch die Angabe „30,58 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,18 Euro“ durch die Angabe „20,68 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „24,95 Euro“ durch die Angabe „25,57 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „29,63 Euro“ durch die Angabe „30,37 Euro“ ersetzt.
- d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „34,62 Euro“ jeweils durch die Angabe „35,49 Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Laufbahnverordnung
Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Anlage (zu § 2 Absatz 2) zur Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „A 4“ mit den zugehörigen Ämterbezeichnungen „Justizhauptwachmeisterin, Justizhauptwachmeister (erstes Einstiegsamt)“ wird gestrichen.
2. Den der Angabe „A 5“ zugehörigen Ämterbezeichnungen werden die Wörter „(erstes Einstiegsamt)“ angefügt.

Artikel 6

Änderung des Laufbahngesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 50 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „dem Sonderzahlungsgesetz“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“
3. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 50c mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Absatz 4 Satz 2.“
4. § 36 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Es darf nicht hinter fünundsiebzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben.“
5. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Betrag der jährlichen Sonderzahlung und den Sonderbetrag nach § 6 des Sonderzahlungsgesetzes.“

6. In § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie in Satz 2 wird jeweils die Angabe „Besoldungsgruppe A 4“ durch die Angabe „Besoldungsgruppe A 5“ ersetzt.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gewährt wird. Das einer Vollweise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 153 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes und entsprechende Vorschriften)“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des

Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

9. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

10. In § 69 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

Artikel 8 Änderung der

Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

§ 2 Nummer 9 Satz 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 282) wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bleibt bei der Berechnung außer Betracht.“

Artikel 9 Überleitungen, Überleitungsbetrag

(1) Die am 23. Februar 2021 im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten, denen an diesem Tag ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 verliehen war, werden mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes fällt, in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

(2) Bei am 1. Januar 2021 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie für deren Hinterbliebene wird der Berechnung der Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2021 die Besoldungsgruppe A 5 zu Grunde gelegt. Lag der Berechnung der Versorgungsbezüge am 31. Dezember 2020 eine Amtszulage, ausgehend von den sich aus Anlage 18 und 19 der auf Grundlage des Artikels 1 § 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. September 2019 (GVBl. S. 551) erfolgten Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 635) ergebenden Beträgen, zu Grunde, wird diese ab dem 1. Januar 2021 unter Berücksichtigung allgemeiner Besoldungsanpassungen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 5 berücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhestand nach dem 1. Januar 2021 beginnt und deren erdientes Ruhegehalt sich aus einer der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 berechnet, sowie für deren Hinterbliebene entsprechend. § 14

Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für am 31. Dezember 2020 vorhandene Versorgungsberechtigte.

(3) Soweit durch dieses Gesetz Amtsbezeichnungen geändert werden, führen die Beamtinnen und Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

(4) Beamtinnen und Beamte, die nach Absatz 1 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden, erhalten einen nicht ruhegehaltfähigen Überleitungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 4, die ihnen bis zum 31. Januar 2021 zustehen, und den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 5, die ihnen zugestanden hätten, wenn die Regelung nach Absatz 1 bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten wäre. § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin gilt entsprechend.

Artikel 10 Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte oder ersetzte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

(4) Artikel 4 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.

(5) Artikel 4 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Artikel 5 § 1 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.

(7) Artikel 5 §§ 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(8) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, in welchen der Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin fällt, in Kraft.

(9) Artikel 7 tritt mit Ausnahme der Nummer 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Erstes Gesetz
zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes
 Vom 9. Februar 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes

Das Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Bildung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Schulisches Mobilitätsmanagement“.
 - c) Die Angaben zum Abschnitt 4 werden durch folgende Angaben zu den Abschnitten 4 und 5 ersetzt:

„Abschnitt 4: Entwicklung des Fußverkehrs“

- § 50 Besondere Ziele der Entwicklung des Fußverkehrs
- § 50a Erhalt und Sanierung Fußverkehrsnetz
- § 51 Aufgaben und Zuständigkeiten für den Fußverkehr
- § 52 Fußverkehrsplan
- § 53 Planung und Verkehrsführung bei Baumaßnahmen
- § 54 Bezirkliche Fußverkehrsnetze
- § 55 Querungen
- § 56 Fußverkehrsfreundliche Nebenstraßen
- § 57 Informations- und Wegeleitsystem
- § 58 Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs
- § 59 Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs

Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen

- § 60 Übergangsbestimmungen“.
- 1a. In der Präambel werden in Satz 2 vor dem Wort „Fußgänger“ die Wörter „Fußgängerinnen und“ und vor dem Wort „Fahrradfahrer“ die Wörter „Fahrradfahrerinnen und“ eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 letzter Satz wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder ihre Reaktions-, Geh- oder Fahrgeschwindigkeit im Verkehr nicht in geeigneter Weise berücksichtigt wird.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 15 werden nach dem Wort „Straßen,“ die Wörter „Wege, Plätze,“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 18 wird angefügt:
„(18) Fußverkehr bezeichnet das Zufußgehen sowie die Fortbewegung unter Nutzung besonderer Fortbewegungsmittel nach § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung.“
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Stadt werden weitere Räume geschaffen, in denen der motorisierte Individualverkehr keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle spielt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität werden geeignete Straßen und Plätze nach Zweckbestimmung und Aus-

gestaltung als Orte der Begegnung, des Verweilens, der Erholung, der Kommunikation und des Spielens nutzbar gemacht. Insbesondere soll bei Neuanlage und grundlegender Umgestaltung von Straßen und Plätzen geprüft werden, ob und inwieweit dieses Ziel umgesetzt werden kann.“

- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen soll an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein. Insbesondere soll eine ausreichende Beleuchtung von Geh- und Radwegen, auch abseits von Straßen, dazu anregen, Wege auch bei Dunkelheit im Fuß- und Radverkehr zurückzulegen. Bei der Umsetzung ist auf eine ressourcenschonende Beleuchtung zu achten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Planung für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes sollen künftig auch Maßnahmen zur Anpassung an klimatische Veränderungen berücksichtigt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
 Bildung“**

Das Land Berlin fördert eine umfassende Mobilitätsbildung. Ziel ist es, alle Bewohnerinnen und Bewohner Berlins durch Angebote der Mobilitätsbildung dazu zu befähigen, ihre Mobilitätsbedürfnisse sicher, verantwortungsbewusst, selbstbestimmt, stadt-, umwelt- sowie klimaverträglich ausgestalten zu können.“

- 5a. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
 Optimale Anbindung des Fernverkehrs“**

Fernbahnhöfe, der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) und Flughäfen sind als Mobilitätsknoten adäquat zu ihrer Mobilitätsbedeutung und zum spezifischen Fernverkehrsfahrgastaufkommen in die Netze des Fußverkehrs, öffentlichen Personennahverkehrs und Radverkehrs einzubinden und mit öffentlich zugänglichen Verkehrsmitteln zu erschließen.“

6. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Verkehrssicherheitsprogramm hat in jedem Fall geeignete Maßnahmen festzulegen, die

1. der Herstellung der Verkehrssicherheit nach wiederholt aufgetretenen schweren Unfällen,
2. der Herstellung der Schulwegsicherheit und der Sicherheit im Umfeld von Einrichtungen zur Kinderbetreuung bei konkreten Gefährdungen von Kindern, und
3. der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit im Umfeld von Einrichtungen, in denen besonders schutzbedürftige Personen verkehren, insbesondere Krankenhäuser und Pflegeheime,

dienen und von den für Verkehrssicherheit zuständigen Stellen umzusetzen sind. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Prüfung von temporären Sperrungen und eines Park- und Halteverbots im Umfeld von Schulen und Kitas.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Schulisches Mobilitätsmanagement

(1) Das Land Berlin fördert einen umfassenden Ansatz des schulischen Mobilitätsmanagements.

(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und in Abstimmung mit den Bezirken ein umsetzungsbezogenes Konzept. Das Konzept definiert unter anderem Unterrichtsinhalte, Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Schulkindern hin zur selbstständigen Mobilität sowie zur Umsetzung einer sicheren Infrastruktur im Schulumfeld. Die Jugendverkehrsschulen als außerschulische Lernorte nach § 124a des Schulgesetzes werden in das Konzept einbezogen.

(3) Das Konzept für schulisches Mobilitätsmanagement soll erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz aufgestellt werden. Eine Fortschreibung erfolgt nach Bedarf, spätestens alle zehn Jahre.

(4) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung benennt eine hauptamtlich für die Koordination des schulischen Mobilitätsmanagements zuständige Person (Vollzeitäquivalent), die auch Ansprechpartnerin für Bezirke, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer ist und den Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken fördert.

(5) An allen Schulen, an denen es Hinweise auf Probleme mit der Schulwegsicherheit gibt, sollen Gremien für Mobilität geschaffen werden. Die Gremien, die aus Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulpersonal bestehen, sollen sich mit den Anforderungen des schulischen Mobilitätsmanagements auseinandersetzen und in die schulkonkrete Umsetzung des Konzeptes nach Absatz 2 einbezogen werden. Insbesondere im Grundschulbereich ist die Perspektive der Kinder bei der Bewältigung der Schulwege zu berücksichtigen. Die Gremien sollen sich bei Bedarf vernetzen und relevante Akteure wie Verwaltung, Polizei, Politik oder Verbände einbinden. Bei der Prüfung von Vorschlägen der Gremien durch zuständige Stellen des Landes Berlin ist in Abwägungsentscheidungen der Schulwegsicherheit grundsätzlich die höchste Priorität einzuräumen.

(6) Das Land Berlin unterstützt auf Anforderung der Bezirke konkrete Projekte zur Förderung der Schulwegsicherheit. Jährlich sollen mindestens zehn Gefahrenstellen pro Bezirk so verändert werden, dass die Gefahrenquellen bestmöglich beseitigt werden und eine Erhöhung der Schulwegsicherheit sichergestellt ist.

(7) Zur Förderung der selbstständigen Mobilität von Schulkindern wird das Projekt „Kinderstadtplan Berlin“ verstetigt.“

8. In § 19 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma und das Wort „Kammern“ eingefügt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständigen Stellen des Landes Berlin prüfen vorhandene Ausführungsvorschriften sowie sonstige verwaltungsinterne Regelwerke und Arbeitshilfen auf ihre Konformität mit den Vorgaben dieses Gesetzes und passen sie bei Bedarf an. Für die Umsetzung dieses Gesetzes relevante verwaltungsinterne Regelwerke und Arbeitshilfen sind unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen allgemein zugänglich zu machen und im Internet (insbesondere auf den Open-Data Plattformen des Landes Berlin) zu veröffentlichen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 11 werden die Absätze 3 bis 12.

- 9a. In § 21 wird Absatz 4 wie folgt gefasst und nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4) Die für die Verkehrsüberwachung im Land Berlin zuständigen Behörden und Dienststellen haben Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr konsequent zu verfolgen sowie zu ahnden und auf eine Regeleinhaltung hinzuwirken. Dabei sind über die Ziele gemäß § 22 Absatz 1 und 2 hinaus insbesondere

1. Regelverstöße zu verfolgen, die die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden gefährden,
2. Verkehrsteilnehmende für die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden zu sensibilisieren
3. die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Interesse einer stets möglichst zügigen Beendigung von rechtswidrigen Zuständen regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.

(4a) Als Einsatzmittel für die Verkehrsüberwachung sind verstärkt Fahrräder einzusetzen. Die Fahrradstaffel der Polizei Berlin wird weiter ausgebaut. Sie wird in allen Teilen Berlins tätig.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Lieferzonen“ durch die Wörter „Liefer- und Ladezonen“ ersetzt“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Während aller Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf das öffentliche Straßenland sollen Beschränkungen des verfügbaren Straßenraums nicht zu Lasten des Umweltverbundes erfolgen.“

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Während aller Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf das öffentliche Straßenland ist der Verkehrszeichenplan vor Ort öffentlich einsehbar durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die beauftragte Unternehmerin oder den beauftragten Unternehmer auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen. Über Beginn und Ende der Baumaßnahmen ist im Internet fortlaufend zu informieren. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 12 Absatz 7 des Berliner Straßengesetzes.“

11. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 ist die BVG berechtigt, Fahrzeuge zur Räumung von Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), Haltestellenbereichen sowie Wendeanlagen (Wendekreise und Wendeschleifen) im Bereich von Endhaltestellen (Zeichen 224, Zeichen 283 oder Zeichen 299 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung), einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege, und von Straßenbahngleisen (§ 12 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung) umzusetzen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen.“

12. In § 26 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Lichtsignalanlagen“ durch das Wort „Lichtzeichenanlagen“ ersetzt.

13. In § 31 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 33 Absatz 4“ die Wörter „und § 38 Absatz 6“ eingefügt.

14. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Lichtsignalanlagen“ durch das Wort „Lichtzeichenanlagen“ ersetzt.

15. § 36 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Leihfahrrädern“ durch das Wort „Mietfahrrädern“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Leihfahrradanbieter“ durch das Wort „Mietfahrradanbieterinnen und Mietfahrradanbieter“ ersetzt.

15a. In § 37 Absatz 8 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Sitzungen der Gremien finden grundsätzlich öffentlich statt, Unterlagen und Sitzungsprotokolle werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

16. Dem § 38 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Radverkehrsanlagen im Haltestellenbereich sind möglichst konfliktarm zu führen, vorzugsweise hinter den Haltestellen. Ihre Gestaltung soll besondere Vorsicht und Rücksichtnahme fördern. An Haltestellen des ÖPNV, an denen der Radverkehr über die Geh-, Warte- und Ein- und Ausstiegsbereiche geführt wird, sind Radfahrende vor dem Haltestellenbereich auf geeignete Weise auf den Vorrang der ÖPNV-Nutzenden beim Zu- und Ausstieg aus dem Fahrzeug hinzuweisen.“

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. Der Abschnitt 4 wird durch die folgenden Abschnitte 4 und 5 ersetzt:

„Abschnitt 4: Entwicklung des Fußverkehrs

§ 50

Besondere Ziele der Entwicklung des Fußverkehrs

(1) Das Land Berlin hat eine an den Zielen der §§ 3 bis 15, der auf den Fußverkehr bezogenen Ziele und Vorgaben des StEP Mobilität und Verkehr sowie den besonderen Zielen zur Entwicklung des Fußverkehrs der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 ausgerichtete Förderung des Fußverkehrs sicherzustellen.

(2) Fußwege erfüllen eine wichtige Funktion als geschützte Räume auch und gerade für die schwächsten Verkehrsteilnehmer. Diese Funktion zu wahren und zu stärken ist Leitlinie für alle Planungen, Standards und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Fußwege.

(3) Die Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung der Fußverkehrsnetze im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 1 soll Menschen dazu befähigen und anregen, sowohl kurze als auch längere Strecken zu Fuß zu bewältigen. Es sollen Sitzgelegenheiten, die nicht an kommerzielle Zwecke gebunden sind, errichtet werden.

(4) Jeder Mensch soll in ganz Berlin auf direkten und zusammenhängenden Fußwegen seine Ziele erreichen können. Insbesondere soll das Queren der Fahrbahn grundsätzlich an jedem Arm einer Kreuzung möglich sein. Die Einrichtung von abkürzenden Fußwegen durch geschlossene Bauwerke oder Anlagen (Blockdurchwegungen) soll systematisch gefördert und bei allen Planungen berücksichtigt werden.

(5) Dem Fußverkehr wird als Teil des Umweltverbundes im Rahmen des geltenden Rechts Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt. Dieser Vorrang ist insbesondere bei der Straßenraumaufteilung sowie bei der Schaltung von Lichtzeichenanlagen umzusetzen.

(6) Auf Grund der Rolle des Fußverkehrs als wichtigster Zubringer für den ÖPNV sollen die Wege zu, von und beim Umsteigen zwischen den Haltestellen vorrangig entsprechend den Zielen dieses Gesetzes verbessert und an den Stand der Technik angepasst werden. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zur Vermeidung von Umwegen sowie zur erstmaligen Herstellung von Fußwegeverbindungen zu ÖPNV-Haltestellen.

(7) Durch geeignete Maßnahmen soll die Selbstständigkeit von Kindern im Fußverkehr gefördert werden.

(8) Der für den Fußverkehr effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Raum soll einen für die Belange des Fußverkehrs und des Aufenthalts im öffentlichen Raum angemessenen Anteil am Straßenraum erreichen. Dies ist insbe-

sondere bei der Neuanlage und Umgestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen umzusetzen.

(9) Die Einrichtung von temporären Spielstraßen wird gefördert. Dafür werden Regelungen entwickelt und umgesetzt.

(10) Die effektiv nutzbare und ohne Hindernisse zur Verfügung stehende Breite der Gehbahn innerhalb der berlintypischen Gehwegstruktur soll ein für das Fußverkehrsaufkommen ausreichendes Maß haben. Dabei soll ein Begegnen von Personen – einschließlich genutzter besonderer Fortbewegungsmittel nach § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung – entsprechend den gültigen technischen Regelwerken möglich sein.

(11) Im Bereich von ÖPNV-Haltestellen soll grundsätzlich ausreichend Fläche für den wartenden und den längslaufenden Fußverkehr im Seitenraum vorhanden sein.

(12) Nutzungskonflikte zwischen Fuß- und Radverkehr in Grünanlagen sollen mit geeigneten Mitteln gemindert werden, beispielsweise durch eine Separierung von Fuß- und Radverkehr, ausreichend breite Wege oder Maßnahmen, die den Vorrang des Fußverkehrs auf für den Radverkehr freigegebenen Gehwegen verdeutlichen. Die taktile Unterscheidung der Flächen wird sichergestellt.

(13) Grundsätzlich sollen Rad- und Gehwege getrennt geführt werden.

§ 50a

Erhalt und Sanierung Fußverkehrsnetz

(1) Der Zustand der Anlagen des Berliner Fußverkehrsnetzes soll durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erhoben werden. Die Ergebnisse der Erhebung sollen im Internet öffentlich auf eine Weise verfügbar gemacht werden, die einen Zugriff durch internetbasierte Anwendungen ermöglicht.

(2) Mängel an der Fußverkehrsinfrastruktur sollen nachhaltig nach den Qualitätsstandards des Fußverkehrsplans und den Vorgaben der Fußverkehrsplanung beseitigt werden. Mängel, die zu Fuß Gehende erheblich gefährden, sollen soweit möglich unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, sollen Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

(3) Die Bezirke führen ein einheitliches Register über die Mängel der Fußverkehrsinfrastruktur. Registriert werden nicht nur die in eigenen Erhebungen der zuständigen Stellen ermittelten Mängel sondern auch Mängelmeldungen aus der Bevölkerung.

§ 51

Aufgaben und Zuständigkeiten für den Fußverkehr

(1) Um die Attraktivität des Fußverkehrs nachhaltig und flächendeckend auf ein angemessenes hohes Niveau zu heben, sind die Belange des Fußverkehrs bei allen Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum seiner jetzigen sowie seiner angestrebten Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung von Flächen, die Lichtzeichensteuerung, die Verkehrsabwicklung von Baustellen, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Beleuchtung, die Straßenreinigung und den Winterdienst.

(2) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung definiert Standards zur fußverkehrsfreundlichen Gestaltung und Ausstattung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Standards bei der Behebung von Schäden auf Fußverkehrsanlagen.

(3) Bei der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung wird eine Koordinierungsstelle Fußverkehr eingerichtet, die als Stabsstelle unmittelbar der Leitung untersteht. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Steuerung der Zusammenarbeit zwischen Hauptverwaltung und Bezirken.

(4) Jeder Bezirk benennt eine für die Koordinierung der Fußverkehrsangelegenheiten zuständige Person. In jedem Bezirk sollen mindestens zwei hauptamtlich Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) für den Fußverkehr tätig sein. Ihre Aufgaben sind Pla-

nung und Umsetzung der bezirklichen Maßnahmen zur Fußverkehrsförderung; dabei arbeiten sie mit den anderen für den Fußverkehr sowie den für Bildung und Verkehrssicherheit zuständigen Stellen des Landes Berlin zusammen.

(5) Auf Landesebene wird ein Gremium geschaffen, das die Senatsverwaltung in allen Fragen der Entwicklung des Fußverkehrs unterstützt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 19 soll das Gremium sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Kammern, Bezirken, Trägern öffentlicher Belange sowie zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten Handelnden zusammensetzen. Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats. Das Gremium wirkt bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Fußverkehrsplans, der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung von Standards zur fußverkehrsfreundlichen Gestaltung, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Ausstattung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Kategorisierung und Priorisierung der Fußverkehrsnetze mit. Es wirkt auf transparente Verfahrensverläufe und die Einbindung aller Bevölkerungsgruppen durch geeignete Beteiligungsverfahren im Bereich der Fußverkehrspolitik hin. Es soll vor wesentlichen Entscheidungen und Planungen im Bereich der Fußverkehrspolitik gehört werden.

(6) In den Bezirken sollen bezirkliche Gremien für den Fußverkehr das zuständige Bezirksamt beraten. Die Sitzungen der Gremien finden grundsätzlich öffentlich statt, Unterlagen und Sitzungsprotokolle werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Zusammensetzung dieser Gremien wird durch die für die Planung von Straßen zuständigen Bezirksstadträtinnen oder Bezirksstadträte vorgeschlagen und von der Bezirksverordnetenversammlung entschieden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Diskussion von Fragestellungen mit Bezug zur Schulwegsicherheit wird die für Bildung zuständige Senatsverwaltung einbezogen. Für die Diskussion von Fragestellungen, die sowohl den Fuß- als auch den Radverkehr betreffen, können die bezirklichen Gremien für den Fußverkehr und die bezirklichen FahrRäte nach § 37 Absatz 8 bei Bedarf gemeinsam tagen.

(7) Die Bezirke erstellen Schulwegpläne für alle Schulen, die Klassen der ersten bis sechsten Stufe führen. Die Schulwegpläne werden an für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zugänglichen Orten aufgehängt, im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Bei der Erstellung der Pläne sollen mindestens die betroffenen Schulen, hier auch insbesondere die Schülervertretungen, die Elternvertretungen, die zuständigen Verwaltungen sowie die örtlich zuständigen Polizeidirektionen unter Einbeziehung ihrer Verkehrssicherheitsberaterinnen beteiligt werden. Die zuständigen Stellen definieren geeignete Maßnahmen, um auf Schulwegplänen festgehaltene Gefahrenquellen zu beseitigen. Beim Neubau von Schulen sind notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit rechtzeitig durch den zuständigen Straßenbaulastträger zu ergreifen. Innerhalb von einem Jahr sind Schulwegpläne zu erstellen.

(8) Der Einsatz von Schülerlotsen und anderen im Rahmen der Schulwegsicherheit eingesetzten Verkehrshelfern wird als wichtiger Bestandteil eines sicheren Fußverkehrs gefördert. Die Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Schülerlotsen werden durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung erlassen, regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet, um insbesondere die Ausbildung, Ausstattung und Sicherheit der Schülerlotsen sicherzustellen.

(9) Das Thema Fußverkehrsförderung ist als Teil von Fortbildungsprogrammen in den betroffenen Verwaltungen vorzusehen; der Fußverkehrsrat ist konzeptionell einzubeziehen.

(10) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann mit dem Ziel einer Beschleunigung Aufgaben der Bezirke bei der Koordinierung, Planung und Umsetzung von Fußgängerüberwegen und sonstigen Querungshilfen im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirk an Dritte übertragen. Soweit es für die Beschleunigung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann die für Ver-

kehr zuständige Senatsverwaltung diese Aufgaben an sich ziehen.

§ 52

Fußverkehrsplan

(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung stellt einen Fußverkehrsplan auf. Bei der Aufstellung des Fußverkehrsplans sind die in § 50 Absatz 1 benannten Ziele und Vorgaben sowie die für den Fußverkehr maßgeblichen Ziele der Stadtentwicklungs- und Regionalplanung und deren Konkretisierung in entsprechenden aktuellen Planwerken zugrunde zu legen und umzusetzen.

(2) Im Fußverkehrsplan werden verbindliche Kriterien zur Verbesserung des baulichen Zustandes des Fußverkehrsnetzes aufgestellt. Er enthält Aussagen zum Ausbau, der Sanierung und zur Verbesserung der Qualität der Fußverkehrswege, darunter auch der Modernisierung der Lichtsignalanlagen und der Beleuchtung.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Fußverkehrsplans werden insbesondere die Bezirke und das Gremium für den Fußverkehr nach § 51 Absatz 5 beteiligt.

(4) Die Datengrundlagen des Fußverkehrs sollen so geschaffen und gepflegt werden, dass sie als valide Grundlage für die Aufstellung und Evaluation des Fußverkehrsplans oder von Maßnahmen genutzt werden können. Näheres wird im Fußverkehrsplan geregelt.

(5) Bei der Definition von Vorgaben und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit wird unter anderem die Verkehrsunfallstatistik der Polizei Berlin zu Unfällen mit Beteiligung von Menschen im Fußverkehr berücksichtigt.

(6) Im Fußverkehrsplan werden Vorgaben zu Blockdurchwegungen entwickelt, die auch bei städtebaulichen Verträgen und bei Verfahren der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.

(7) Der Fußverkehrsplan wird auf Vorlage der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung vom Senat beschlossen. Er ist als Rechtsverordnung zu erlassen und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung ist zum Erlass gemäß Satz 2 ermächtigt. Eine Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist dabei sicherzustellen.

(8) Der Fußverkehrsplan soll erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz dem Senat zur Beschlussfassung vorliegen und spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Bis zur erstmaligen Erstellung des Fußverkehrsplans bleibt neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die existierende Fußverkehrsstrategie die Handlungsgrundlage.

§ 53

Planung und Verkehrsführung bei Baumaßnahmen

Während aller Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf das öffentliche Straßenland soll unter Beachtung von § 22 Absatz 3 die Führung des Fußverkehrs weitgehend ohne Umwege, ohne Wechsel der Straßenseite und barrierefrei, gewährleistet werden. Falls ein Wechsel der Straßenseite unabdingbar ist, muss eine sichere Querung gewährleistet werden. Baustellenbedingte Lichtzeichenanlagen müssen mit akustischen Signalgebern ausgestattet sein.

§ 54

Bezirkliche Fußverkehrsnetze

(1) Die Bezirke kategorisieren und priorisieren unter Beteiligung ihrer für den Fußverkehr zuständigen Gremien gemäß § 51 Absatz 6 und mit Unterstützung der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung ihre bezirklichen Fußverkehrsnetze. Dabei sind die für ganz Berlin gemeinsam von den Bezirken und der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeitenden Kriterien zugrunde zu legen. Diese Kriterien werden bis zur Erstauf-

stellung des Fußverkehrsplans entwickelt; sie werden Bestandteil des Fußverkehrsplans. Bei der Priorisierung werden im Sinne der vorausschauenden Planung unter anderem unterschiedliche Wege- und Aufenthaltszwecke, zum Beispiel die Anbindung zum ÖPNV, zu Stadtteilzentren, zu Grün- und Freiflächen, zu Bildungs- und Senioreneinrichtungen und zu weiteren sozialen Einrichtungen sowie unterschiedliche Nutzergruppen vorrangig mobilitätseingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen, Seniorinnen und Senioren sowie Kinder berücksichtigt. Netze und Bereiche, für die bei der Kategorisierung und Priorisierung eine besondere Bedeutung für den aktuellen, aber auch zukünftigen Fußverkehr festgestellt wird, gelten als Vorrangnetz im Sinne von § 24 Absatz 2.

(2) Die Netze und Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Fußverkehr nach Absatz 1 sollen sich durch eine besonders fußverkehrsfreundliche Gestaltung und Ausstattung sowie eine hohe Aufenthaltsqualität auszeichnen. Insbesondere soll hier über geeignete bauliche und verkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts dem Fußverkehr Vorrang beim Queren von Straßen eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere an Einmündungen von Nebenstraßen in Hauptstraßen. Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sollen dort, wo es sinnvoll und möglich ist, verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet und ein Programm zur Errichtung und Erneuerung freier Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang aufgesetzt werden.

§ 55 Querungen

(1) Grundsätzlich sollen zwei hintereinanderliegende Fußgängerfurten, die durch eine Mittelinsel oder einen Fahrbahnteiler getrennt und mit einer Lichtzeichenanlage gesichert sind, in einem Zug gequert werden können. Dabei sollen die hintereinander liegenden Furten grundsätzlich gleichzeitig freigegeben werden.

(2) Grundsätzlich soll die Schaltung von Lichtzeichenanlagen dem Fußverkehr komfortables Queren der Fahrbahn innerhalb der Grünphase ermöglichen. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn dies zur Bevorzugung des ÖPNV oder zur Vermeidung von inakzeptabel langen Umlauf- oder Wartezeiten erforderlich ist.

(3) Die mögliche Verlängerung von Grünphasen auf Anforderung für Blinde und Sehbehinderte soll auch den Bedürfnissen von Gehbehinderten angepasst werden.

(4) Grundsätzlich sollen in ausreichend geringen Abständen barrierefreie Querungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die sicher genutzt werden können. Dabei sollen insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen berücksichtigt werden, die sich infolge der Nutzung verschiedener Hilfsmittel ergeben. Um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollen künftig grundsätzlich Doppelquerungen realisiert werden.

(5) Die zu querende Strecke soll nicht länger als nötig sein. Zur Verringerung der Strecke tragen beispielsweise Mittelinseln oder Gehwegvorstreckungen bei.

(6) Durch wirksame Maßnahmen sollen ausreichende Sichtbeziehungen an allen Querungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Bei unzureichenden Sichtbeziehungen sollen kurzfristig geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu zählen auch bauliche Maßnahmen gegen Falschparken an Kreuzungen und Querungsmöglichkeiten.

(7) Bei Neubau oder Erneuerung von Lichtzeichenanlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass alle sich an demselben Knotenpunkt befindlichen Lichtzeichenanlagen einheitlich nutzbare Vorrichtungen für blinde und sehbehinderte Personen haben. Die flächendeckende Ausrüstung aller Lichtsignalanlagen mit Blindenakustik und Vibrationstastern soll bis 2030 gewährleistet werden.

(8) Endet ein straßenbegleitender Gehweg auf einer Seite der Fahrbahn, so soll dort eine direkte, sichere und barrierefreie Querungsmöglichkeit eingerichtet werden.

(9) Bei Neubau und Erneuerung von Einmündungen ohne starken Fahrzeugverkehr sollen für den Fußverkehr niveaugleiche Gehwegüberfahrten geschaffen werden. Die Erkennbarkeit für Blinde und Sehbehinderte durch taktile Elemente muss gewährleistet sein.

(10) Bei der Neueröffnung sozialer Einrichtungen soll stets geprüft werden, inwiefern temporäre Querungshilfen bis zur Einrichtung von dauerhaften Querungshilfen eingerichtet werden können.

§ 56 Fußverkehrsfreundliche Nebenstraßen

(1) In Nebenstraßen, in denen das Fußverkehrsaufkommen erhöht ist, Kinderspiel im Straßenraum gefördert werden soll oder motorisierter Verkehr zu Gefährdungslagen für den Fußverkehr führt, soll motorisierter gebietsfremder Verkehr, der weder seine Quelle noch sein Ziel in dem durch Nebenstraßen erschlossenen Gebiet hat, insbesondere durch geeignete straßenrechtliche, verkehrsrechtliche oder bauliche Maßnahmen, wie Quer- und Diagonalsperren, minimiert oder vermieden werden. Im Sinne von § 54 Absatz 2 Satz 1 sollen solche Maßnahmen insbesondere in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Fußverkehr ergriffen werden.

(2) Die bezirklichen Gremien für den Fußverkehr können die Bezirksämter auf Straßenabschnitte im Nebenstraßennetz hinweisen, in denen Radverkehr auf den Gehwegen die Sicherheit oder das Sicherheitsempfinden im Fußverkehr signifikant beeinträchtigt. Die Bezirksämter konzipieren geeignete Maßnahmen und berücksichtigen dabei insbesondere die Vorgaben von § 21 Absatz 1. Dabei beteiligen sie die bezirklichen Gremien für den Fußverkehr und die bezirklichen FahrRäte.

§ 57 Informations- und Wegeleitsystem

(1) An den Bedürfnissen des Fußverkehrs ausgerichtete Beschilderungen und auf mobilen Endgeräten nutzbare digitale Angebote sollen zur Orientierung im Fußverkehr beitragen. Dabei ist entsprechend den in § 26 Absatz 2 benannten Zielsetzungen unter anderem die Verknüpfung mit dem ÖPNV zu berücksichtigen. Die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nach § 2 Absatz 5 sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Die bezirklichen Fußverkehrsnetze nach § 54 Absatz 1 werden in einem gesamtstädtischen routingfähigen Modell für den Fußverkehr berücksichtigt und im Internet veröffentlicht. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung führt dafür ein zentrales berlinweit einheitliches Datenbanksystem. Die Bezirke stellen der Senatsverwaltung die dafür benötigten Daten und Informationen in geeigneter Art und Weise zur Verfügung.

(3) Das Land Berlin soll die Verfügbarkeit eines geeigneten Navigationssystems gewährleisten, das die Teilnahme am Fußverkehr in Verknüpfung mit dem ÖPNV für mobilitätseingeschränkte Menschen, insbesondere für blinde und sehbehinderte Personen, möglichst einfach und sicher gestaltet. Bei der Weiterentwicklung sind Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 58 Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs

(1) Unter Wahrung der Sicherheitsbedürfnisse von mobilitätseingeschränkten Personen können bei Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs provisorische Lösungen eingesetzt werden, um in einem zeitlich und räumlich begrenzten Bereich eine wahrnehmbare Verbesserung der Bedingungen für den Fußverkehr zu bewirken oder um die Wirksamkeit neuer Maßnahmen zu erproben.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke kann der Fußverkehrsplan temporäre Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs definieren. Temporäre Maßnahmen sind zeitlich befristet

und können neben einmaligen auch in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Maßnahmen umfassen.

(3) Bis zur Aufstellung des Fußverkehrsplans nach § 52 definiert die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit jedem Bezirk auf dessen Anforderung jeweils mindestens ein relevantes Projekt, insgesamt mindestens zwölf Projekte zur Förderung des Fußverkehrs in Ergänzung der laufenden Programme. Diese Projekte sollen jeweils innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz umgesetzt oder zumindest fertig geplant werden. Diese Projekte werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz festgelegt. Sie umfassen unter anderem Umgestaltungen von Straßen oder Plätzen im Sinne der in § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 definierten Ziele. Bei den Projekten kann es sich auch um Modellprojekte oder regelmäßig wiederkehrende temporäre Maßnahmen gemäß Absatz 2 handeln.

(4) Die Bezirke ermöglichen unter Beteiligung der bezirklichen Gremien für den Fußverkehr geeignete Projekte von Bürgerinitiativen, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität beitragen.

(5) Das Land Berlin wird durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und begleitende Kampagnen den Fußverkehr fördern.

§ 59

Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs

Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Abschnittes und des § 17a stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes-

und europäischen Förderprogrammen zur Finanzierung heranzuziehen.

Abschnitt 5: Übergangsbestimmungen

§ 60

Übergangsbestimmungen

(1) Verkehrsspezifische Planwerke, deren Planungsprozess vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, können von den Vorgaben dieses Gesetzes abweichen, wenn sich andernfalls gravierende Verzögerungen bei der Erstellung und Verabschiedung des Planwerks ergeben.

(2) Dieses Gesetz soll spätestens bis zum 30. Juni 2021 um Abschnitte zur „neuen Mobilität“ und zum Wirtschaftsverkehr ergänzt werden.

(3) Das Land Berlin wird für Mietfahrzeuge verbindliche Sondernutzungsregeln zur Vermeidung von Konflikten mit dem Fußverkehr und zur Schaffung eines gesamtstädtischen Angebots vertieft regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes
Vom 9. Februar 2021

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Landesabgeordnetengesetz vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Stufe 1“ wird durch die Angabe „Stufe 0“ ersetzt.
 - b) Nach den Wörtern „Größenordnung von 1 bis“ werden die Wörter „1000 Euro, die Stufe 1 Einkünfte von 1001 bis“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung. Die Amtsausstattung umfasst Geld- und Sachleistungen. Interne Büros stellt das Abgeordnetenhaus nur Fraktionen zur Verfügung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Amtsausstattung gehören insbesondere auch

 1. die Nutzung der durch das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans;
 2. die Übernahme von Kosten für den Einbau und Betrieb von baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen an der Wohnung, am Arbeitsplatz oder an einem externen Büro im Sinne des Absatzes 2 von sicherheitsge-

fährdeten Mitgliedern des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsplans; die Prüfung, ob ein Mitglied des Abgeordnetenhauses sicherheitsgefährdet ist, ist auf Grund einer polizeilichen oder sonstigen sicherheitsbehördlichen Einschätzung vorzunehmen;

3. die Übernahme von Kosten in angemessenem Umfang für den Ausgleich von Sachschäden an externen Büros nach Absatz 2, die einem Mitglied des Abgeordnetenhauses entstanden sind, sofern diese Schäden durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht worden sind (Vandalismusschäden) und ein Versicherungsschutz gegen solche Schäden nicht erlangt werden konnte; die monatliche Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Büroausstattungskosten nach Absatz 2 Satz 5 bleiben hiervon unberührt.

Das Nähere regeln der Haushaltsplan und Ausführungsrichtlinien, die vom Präsidium zu erlassen sind.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2021

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

